

Bekanntmachung

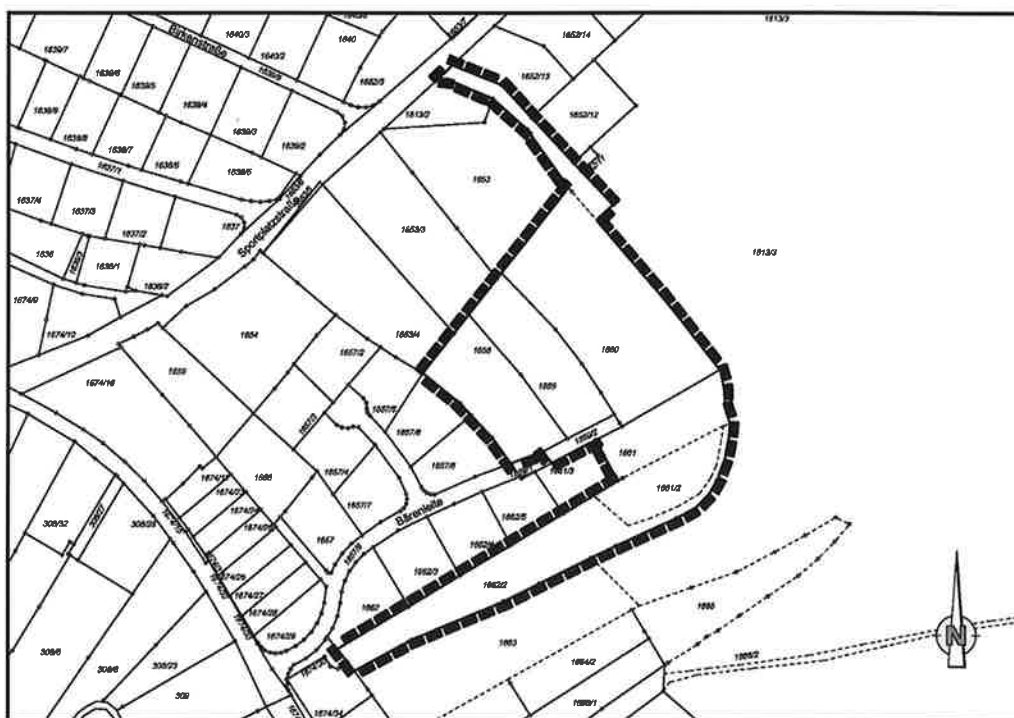
- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat von Kirchehrenbach hat am 04.11.2019 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBPs/GOPs) mit der Bezeichnung

„Obere Bärenleite“

beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich liegt vollständig in der Gemarkung (Gmkg.) Kirchehrenbach), wird

- im Norden durch Teilflächen (TF) des Grundstücks mit der Flur-Nummer (Fl.-Nr.) 1653/2 („Sportplatzstraße“) und durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1652/11 (Trafostation), 1652/12 und 1652/13, (beide Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Garagen, Nebenanlagen und Gartenflächen),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1659/1 (Straße „Bärenleite“), 1661/3 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Garage, Nebenanlagen und Gartenfläche), 1663 (Flächen für die Landwirtschaft, Grünland/Wiesen) und 1813/3 (Waldflächen),
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1813/2, 1653, 1653/3, 1653/4, 1657/5 (TF), 1657/6 und 1657/8 (alle Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Garagen, Nebenanlagen und Gartenflächen), 1674/30 (private Grundstückszufahrt) und 1674/34 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Garage, Nebenanlagen und Gartenfläche) sowie
- im Osten durch Teilflächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1813/3 (Waldflächen)



begrenzt und umfasst voll- oder teilflächig (TF) folgende Grundstücke der Gmkg. Kirchehrenbach:

Fl.-Nrn. 1658, 1659, 1659/2, 1660, 1661, 1661/2, 1662/2 und 1813/3 (TF)

Es ist beabsichtigt, die Geltungsbereichsflächen als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), als öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, als Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, als Flächen zur Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Ableitungsgraben Niederschlagswasser“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) und 16 b) BauGB, als Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (naturschutzfachliche Ausgleichsflächen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 02.03.2020 wurde von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner aus Bamberg ausgearbeitet und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.03.2020 für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

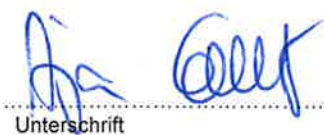
Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 b BauGB (Einbeziehungen von Außenbereichsflächen) in Verbindung (i. V. m.) § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wurde. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Bei der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 4 Abs. 2 BauGB ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweispflicht kommt die Gemeinde Kirchehrenbach hiermit nach.

Der Planentwurf bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Befunde der artenschutzrechtlichen Bestandsbegehungen; Anlage 2: Schnitte „A - A'bis D - D'“) jeweils in der Fassung vom 02.03.2020 sowie die Baugrunduntersuchung in der Fassung vom 08.02.2019 liegt in der Zeit vom

06.04.2020 bis 18.05.2020

im Verwaltungszentrum der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach, Erdgeschoss, Zimmer Nrn. 4 und 5) zu den allgemein bekannten Öffnungszeiten/Dienstzeiten öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Während der Auslegungsfrist können bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kirchehrenbach, den 19.03.2020


Unterschrift



Erste Bürgermeisterin